

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002

KR-Nr. 229/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen des Referendums
gegen den Beschluss des Kantonsrates
vom 25. Februar 2002 über die Parlamentarische
Initiative Susanna Rusca Speck, Zürich,
vom 26. November 2001 betreffend Kredit
für Staatsbeiträge an Integrationskurse
für 15–20-jährige fremdsprachige Eingewanderte**

(.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 25. Februar 2002 über die Parlamentarische Initiative Susanna Rusca Speck, Zürich, vom 26. November 2001 betreffend Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15–20-jährige fremdsprachige Eingewanderte zu Stande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates wird der Volksabstimmung unterstellt.

II. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes wird dem Regierungsrat übertragen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

Am 25. Februar 2002 beschloss der Kantonsrat, für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Integrationskurse für 15–20-jährige fremdsprachige Eingewanderte in den Jahren 2002–2005 (für die Schuljahre 2001/02, 2002/03, 2003/04) werde ein Objektkredit von Fr. 6 825 000 bewilligt. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Er wurde im Amtsblatt vom 8. März 2002 veröffentlicht, und der Ablauf der Referendumsfrist wurde auf den 7. Mai 2002 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen des am 7. Mai 2002 eingereichten Referendums gegen den Kantonsratsbeschluss vom 25. Februar 2002 zur Berichterstattung über das Zustandekommen des Referendums.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 9. Juli 2002 weisen die Unterschriftenbogen insgesamt 7497 Unterschriften auf. Von den 5674 im Sinne von § 43 Abs. 2 Wahlgesetz überprüften Unterschriften waren 280 ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 5394 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gestützt auf § 43 Abs. 2 Wahlgesetz ist daher festzustellen, dass das Referendum gegen den erwähnten Beschluss des Kantonsrates vom 25. Februar 2002 formell zu Stande gekommen ist, da es die in Art. 30^{bis} Abs. 1 Ziffer 1 Kantonsverfassung verlangte Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

Gemäss § 39 Abs. 2 Kantonsratsgesetz beschliesst der Kantonsrat nach Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung zu übertragen sei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Buschor Hirschi